



Reglement für das Videoüberwachungssystem des Gesundheitsdepartements Basel-Stadt am Standort Malzgasse vom 1. September 2022 (Videoüberwachungssystem Malzgasse)

Das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt erlässt das nachfolgende Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für den Betrieb des Videoüberwachungssystems (Videoüberwachungssystem Malzgasse) am Standort Malzgasse 30 des Gesundheitsdepartements in Basel.

§ 2 Verantwortliches Organ

¹ Verantwortliches Organ im Sinn von § 6 Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG, SG 153.260) ist die Leiterin oder der Leiter Gesundheitsbeteiligungen und Finanzen und stellvertretend die Generalsekretärin oder der Generalsekretär.

§ 3 Zweck des Videoüberwachungssystems

¹ Das Videoüberwachungssystem wird primär zum Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen (z.B. durch aggressive Besucher) beziehungsweise zur Verfolgung solcher strafbaren Handlungen eingesetzt.

² Die Videoüberwachung bezweckt insbesondere:

- a) die rasche Reaktion und allenfalls die Alarmierung der geeigneten Unterstützung im Fall eines ausserordentlichen Ereignisses,
- b) die Überwachung und Gewährung des Zugangs zum Parkplatz.

§ 4 Gesetzliche Grundlagen

¹ Der Betrieb des Videoüberwachungssystems stützt sich auf §§ 17 und 18 IDG.

§ 5 Beschreibung des Videoüberwachungssystems

¹ Standort: Liegenschaft Malzgasse 30, 4001 Basel; Situationsplan mit den Kamerastandorten samt Aufnahmewinkel siehe Anhang.

² Technische Beschreibung:

- a) Anzahl Kameras: 22;
- b) Zoom-Möglichkeit: Nein;
- c) Schwenkbarkeit: Die Parkschränkenkamera kann mit der technischen Konsole justiert werden.

³ Erfasste Bereiche:

- a) Beide Treppenhäuser jeweils im Bereich der Etageeingänge;
- b) Vorder- sowie Hintereingang;
- c) Parkschanke;
- d) Veloparkplatz.

⁴ Erfasste Personen: Es werden alle Personen (Mitarbeitende und Besucher) erfasst, die durch den Vorder- oder Hintereingang ins Gebäude gelangen, eines der beiden Treppenhäuser benützen, sich vor der Parkschanke oder auf dem Veloparkplatz befinden.

§ 6 Betriebszeiten

¹ Die Kameras zeichnen dauernd auf (365 Tage / 24 Stunden).

§ 7 Erkennbarkeit der Überwachung

¹ Am Vorder- und Hintereingang, an der Parkschanke sowie auf dem Veloparkplatz wird mit Piktogrammen auf die Videoüberwachung hingewiesen.

§ 8 Auswertung der Aufnahmen

¹ Die Aufnahmen werden in Echtzeit an die Überwachungszentrale am Empfang übermittelt.

² Das Empfangsteam kann die Aufnahmen in Echtzeit auswerten und löst nötigenfalls unverzüglich Interventionsmassnahmen aus.

³ Die Sicherheitsbeauftragten werten die Aufzeichnungen im Vier-Augenprinzip aus, wenn sich ein Vorfall ereignet hat, für dessen Aufklärung der Beizug der Aufzeichnungen sinnvoll und nötig ist.

§ 9 Aufzeichnung, Speicherung und Vernichtung

¹ Die Aufnahmen werden auf dem Videosever aufgezeichnet.

² Die Aufzeichnungen sowie allfällige Kopien oder Ausdrücke werden gemäss § 17 Abs. 4 IDG nach maximal einer Woche gelöscht. Vorbehalten bleibt § 10 dieses Reglements.

§ 10 Herausgabe

¹ Wenn Aufzeichnungen als Beweismittel in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren benötigt werden, sind sie zusammen mit der Anzeige oder Klage bei den zuständigen Behörden einzureichen oder auf untersuchungsrichterliche Anordnung herauszugeben.

§ 11 Datensicherheit

¹ Die Aufzeichnungen werden folgendermassen vor Zugriff durch Unbefugte gesichert aufbewahrt:

- a) Eigenständiges und unabhängiges Datennetzwerk;
- b) Eigenständiger Server in abschliessbarem Netzwerkverteilerkasten;
- c) Abschliessbarer Raum;
- d) Aktuelle / Best Practices Sicherheitsmassnahmen für Zugriffe auf Systeme.

§ 12 Evaluation und Vorfallliste

¹ Im Hinblick auf eine Verlängerung der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements i.S. von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m IDV wird eine Liste über Vorfälle geführt, die aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten, sowie aufgrund der Überwachung ausgelöste Interventionen. Diese Liste wird dem verantwortlichen Organ gemäss § 2 dieses Reglements halbjährlich durch die Sicherheitsbeauftragten des Gesundheitsdepartements vorgelegt.

§ 13 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

¹ Dieses Reglement tritt am 1. September 2022 in Kraft und hat eine Gültigkeit von vier Jahren (bis am 31. August 2026). Vor der Verlängerung des Reglements ist das Vorhaben dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen.

§ 14 Publikation

¹ Dieses Reglement wird auf der Homepage des Gesundheitsdepartements (www.gd.bs.ch) publiziert.

Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Lukas Engelberger', written in a cursive style.

Dr. Lukas Engelberger
Vorsteher

Beilagen

Anhang: Situationsplan mit Kamerastandorten samt Aufnahmewinkel

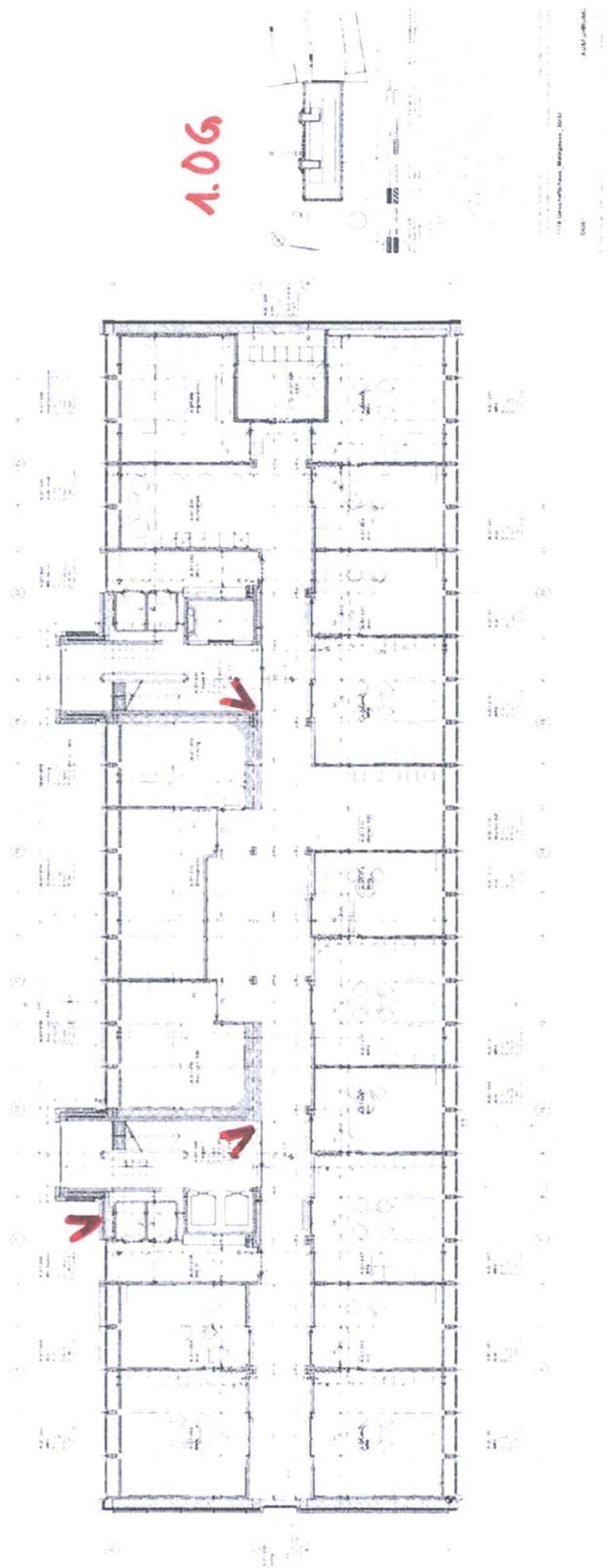
Kopie an

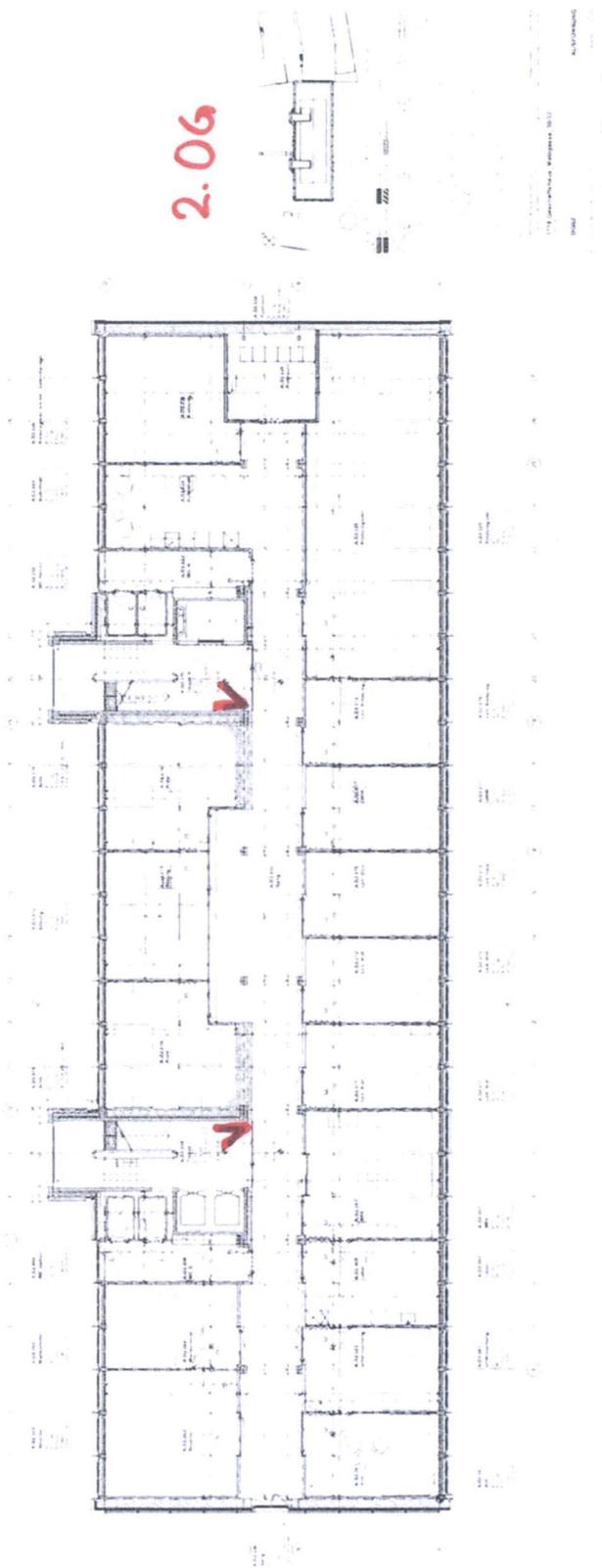
Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt

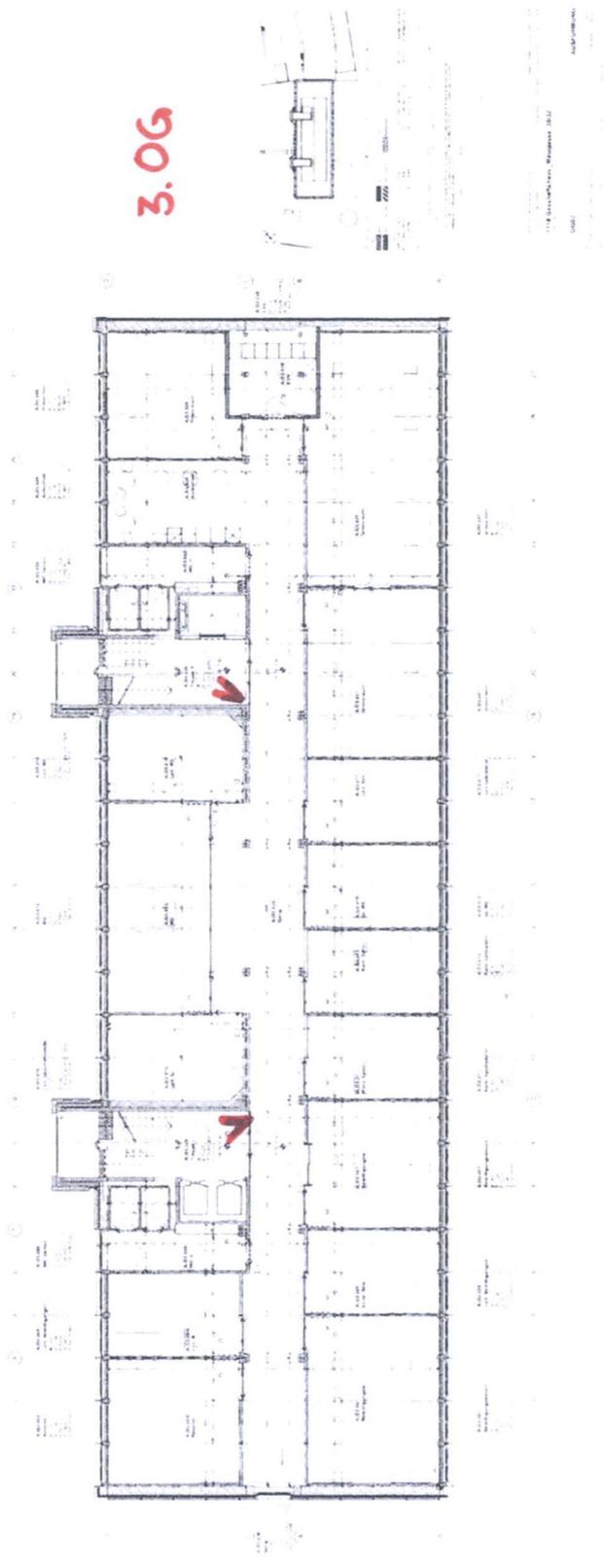
Anhang: Situationsplan mit den Kamerastandorten und Aufnahmewinkeln

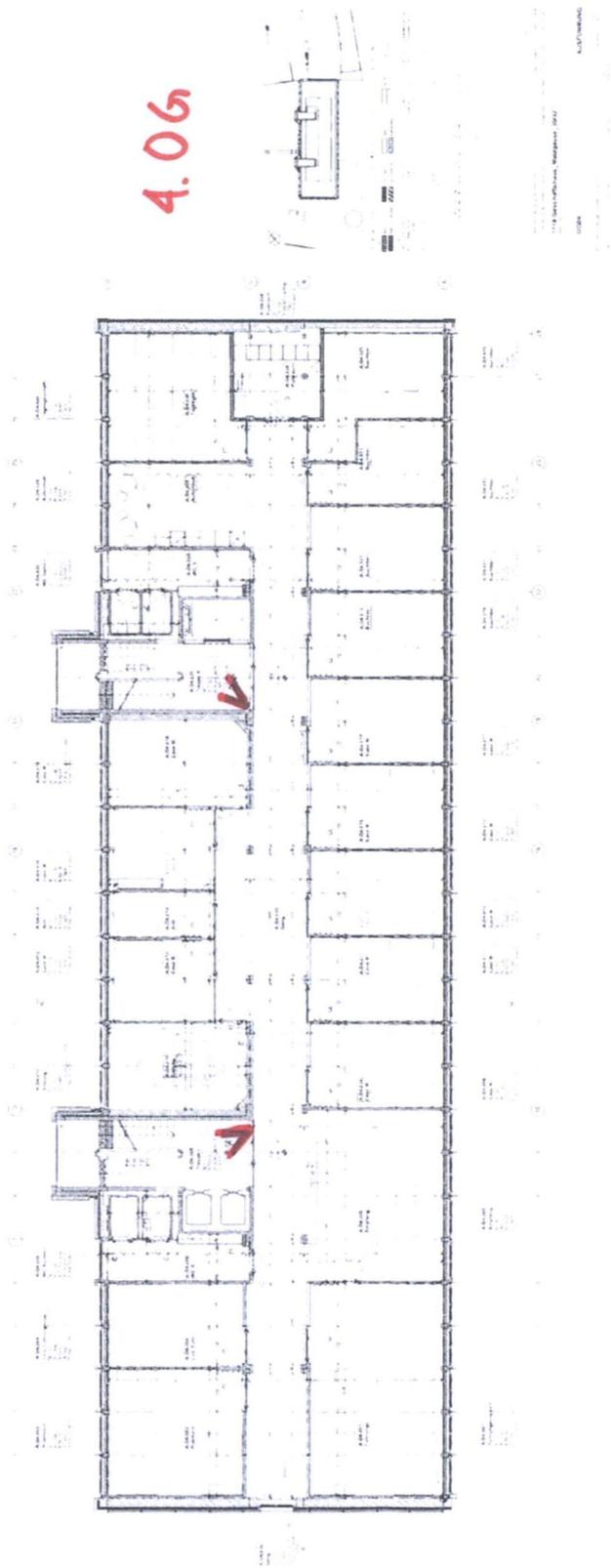
Situationsplan:

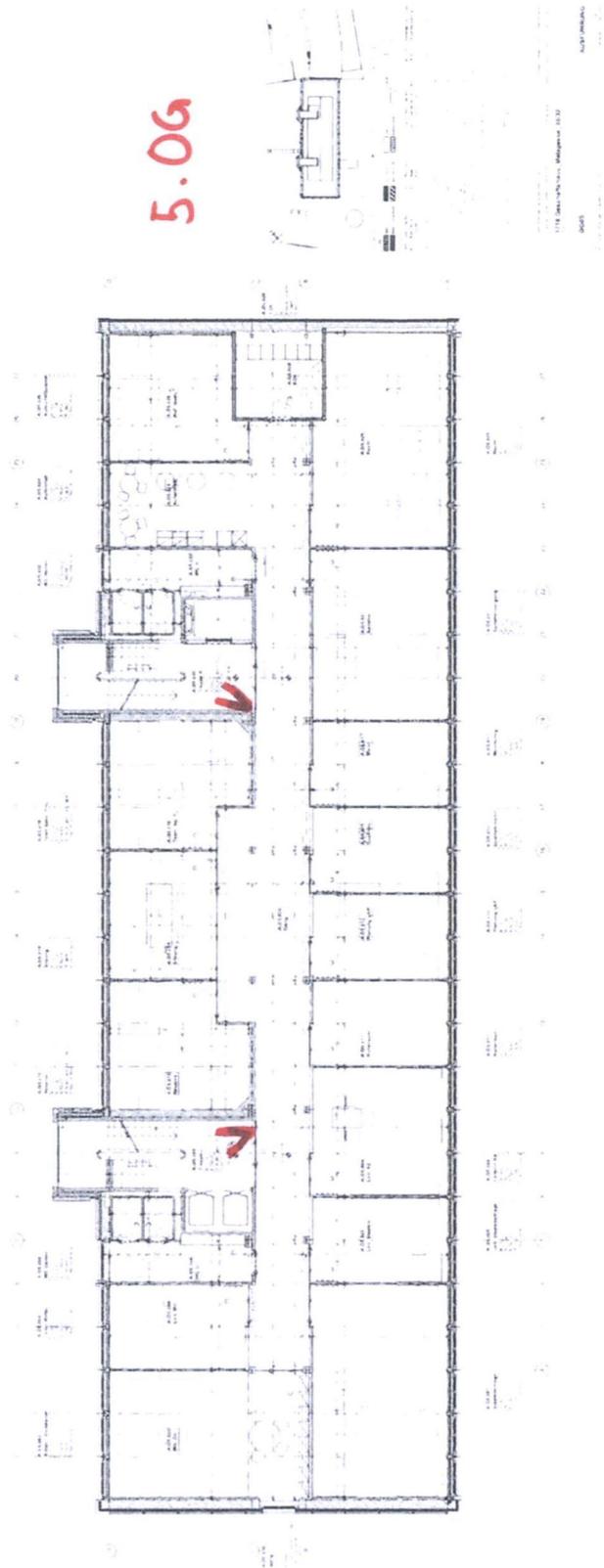


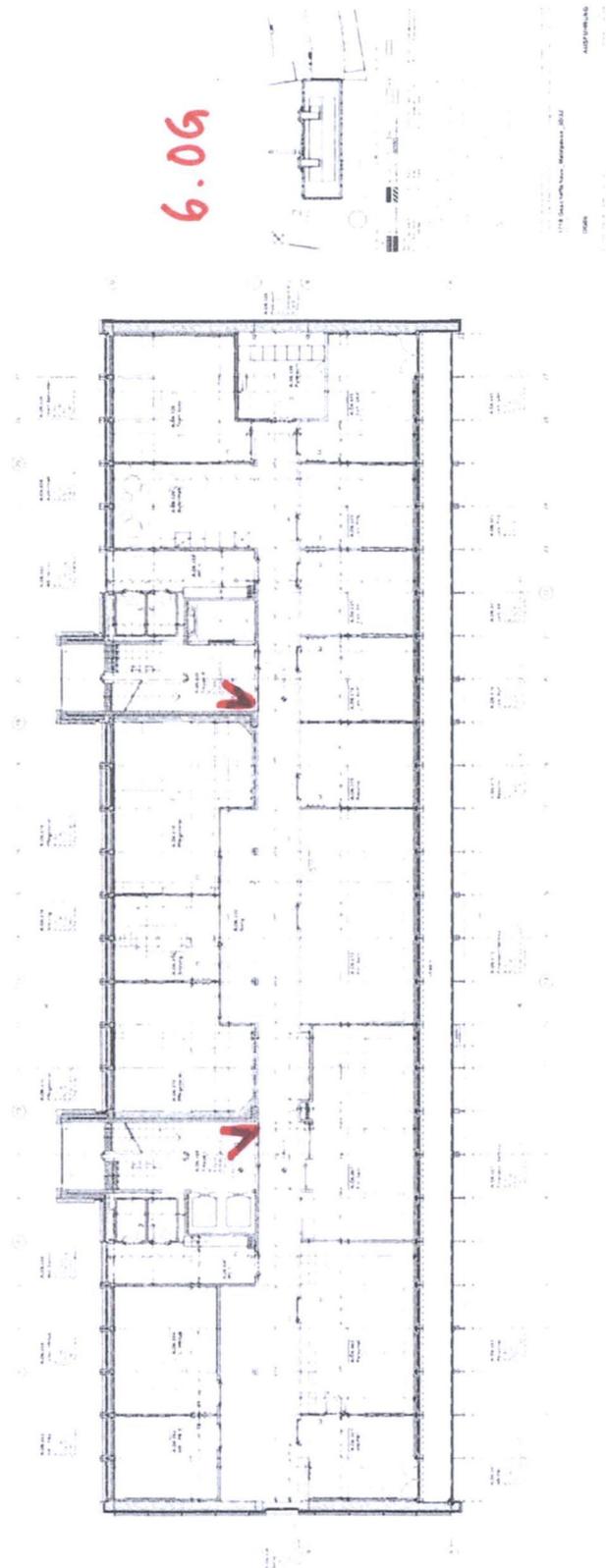


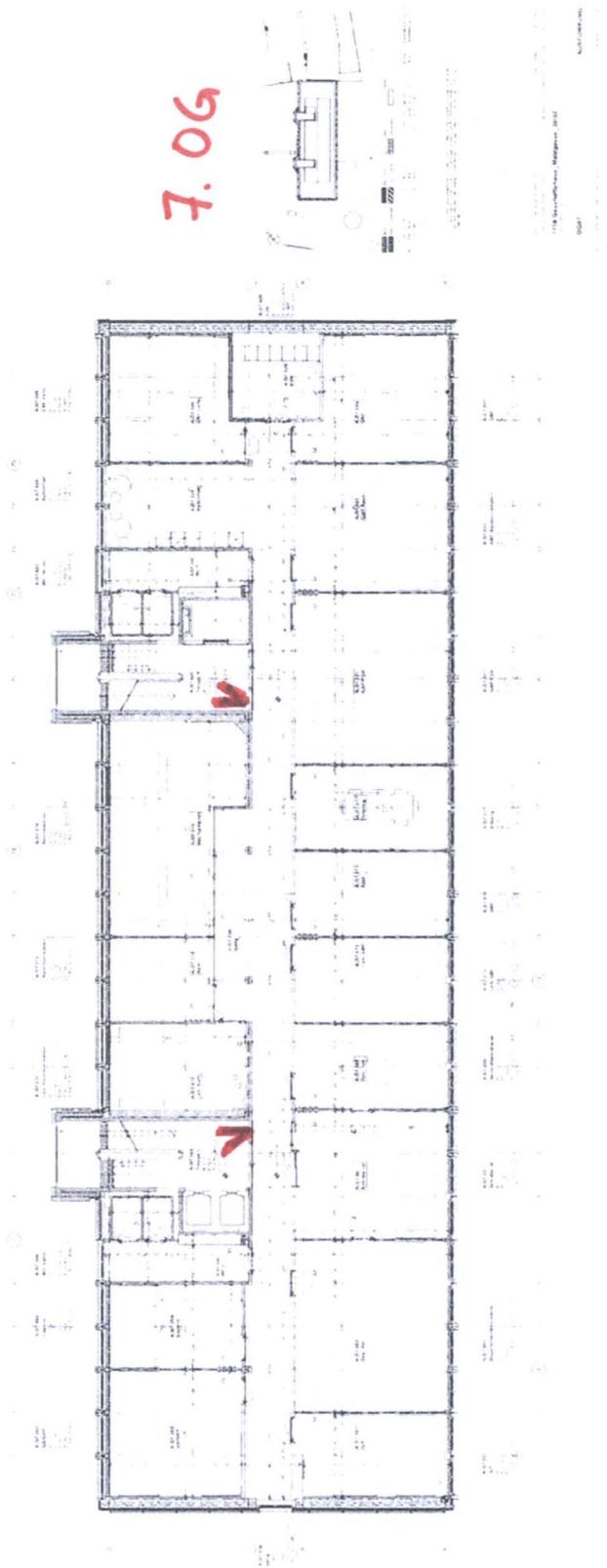


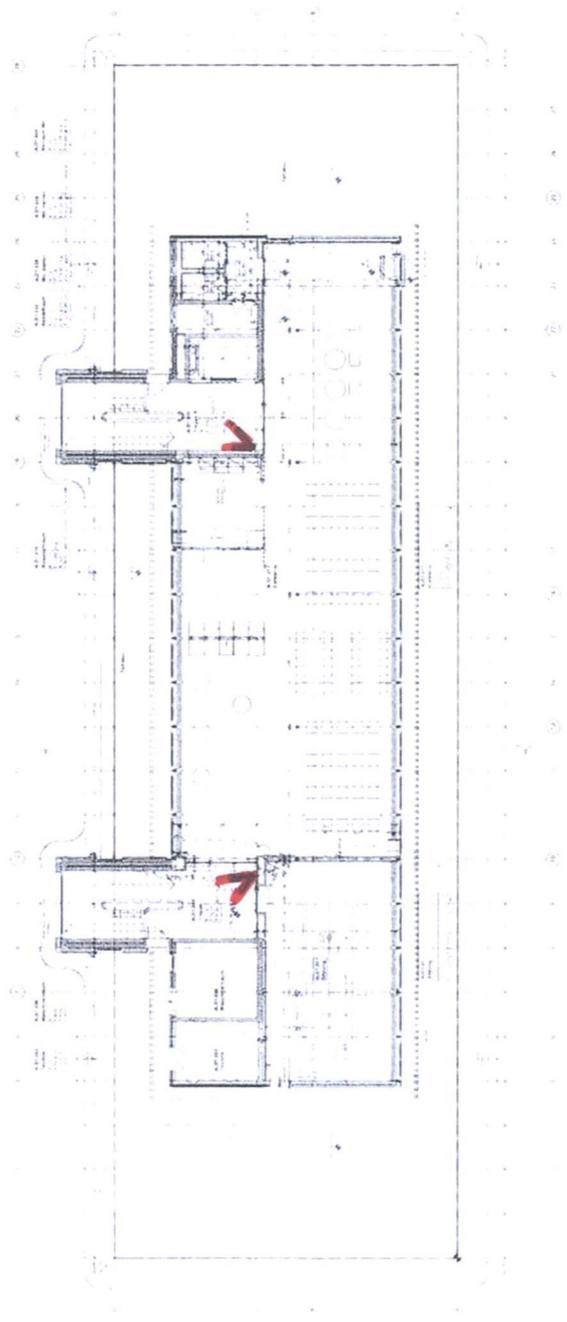




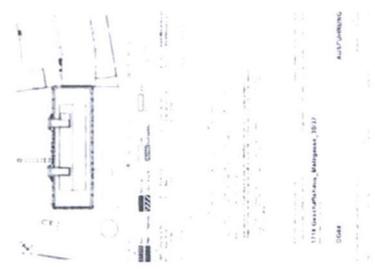








8.06



Kamerastandorte:

Parkschranke



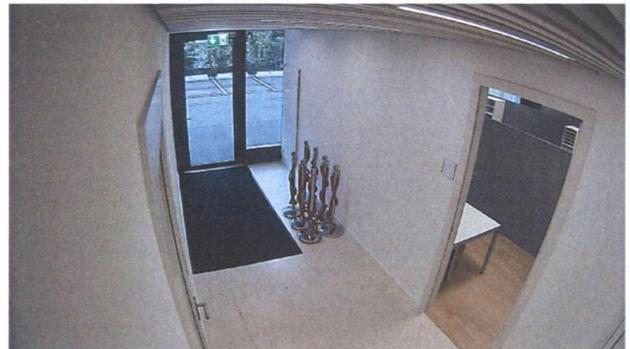
Veloparkplatz



Vordereingang



Hintereingang



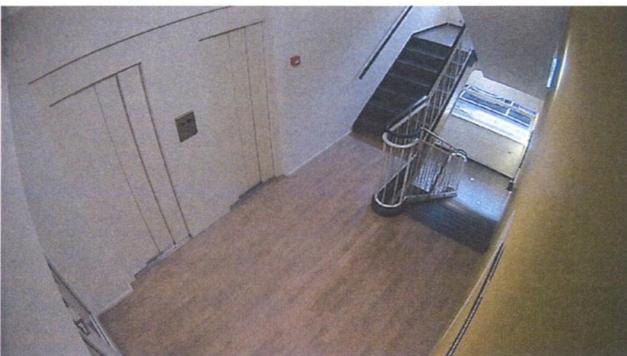
EG links



EG rechts



1. OG links



1. OG rechts



2. OG links



2. OG rechts



3. OG links



3. OG rechts



4. OG links



4. OG rechts



5. OG links



5. OG rechts



6. OG links



6. OG rechts



7. OG links



7. OG rechts



8. OG links



8. OG rechts

